

Lohntarifvertrag für

**Landarbeiter
in Westfalen-Lippe**

vom 15. Juli 2021

- Gültig ab 1. Januar 2021 -

Anhang

**Vereinbarung
über Ausbildungsvergütungen**

vom 15. Juli 2021

- Gültig ab 1. August 2021 -

Lohntarifvertrag
für Landarbeiter in Westfalen-Lippe
vom 15. Juli 2021
- Gültig 1. Januar 2021-

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.,
Schorlemerstrasse 15, 48143 Münster

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Strasse 19, 60439
Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag getroffen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für das Gebiet Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie Auszubildende und Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

§ 2
Lohngruppen für ständig Beschäftigte

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6 Lohngruppen einzugliedern.

Lohngruppe 1

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Ein-
arbeitung ausgeübt werden;

Lohngruppe 1a: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten

Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages erstreckt sich
nur dann auf die Arbeitnehmer der Lohngruppe 1a, wenn diese eine unun-
terbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten aufwei-
sen.

Lohngruppe 1b: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten .

Lohngruppe 2

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfah-
rung selbständig ausgeübt werden;

Lohngruppe 3

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

Lohngruppe 4 (Ecklohn)

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbil-
dungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

Lohngruppe 5

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbil-
dungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener
Verantwortung und selbständig ausführt;

Lohngruppe 6

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer nied-
rigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er
eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe
gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren
Lohngruppe.

§ 3
Löhne für ständig Beschäftigte

Die **Gesamtstundenlöhne** betragen:

Lohngruppen	ab 01.01.2021
Lohngruppe 1 a	9,50 €
	ab 01.07.2021
	9,60 €
	ab 01.01.2021
Lohngruppe 1 b	9,88 €
Lohngruppe 2	10,99 €
Lohngruppe 3	12,63 €
Lohngruppe 4	13,73 €
Lohngruppe 5	14,43 €
Lohngruppe 6	15,39 €

Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbruttomonatslöhnen zur Errechnung des auszuzahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

§ 4
Urlaubsgeld

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 15 Nr. 8 Manteltarifvertrag) erhalten alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer je Urlaubstag ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 Euro.

Wird der Urlaub nach Arbeitstagen gegeben, beträgt das Urlaubsgeld je Urlaubstag 7,16 Euro.

Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist anteilmäßiges Urlaubsgeld zu gewähren.

§ 5
Bewertung der Werkwohnung

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

§ 6
Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieser Lohntarifvertrag tritt an die Stelle der Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 15. März 2018.

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. Juli 2021

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier